



Richtlinien der Hansestadt Attendorn über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Denkmälern vom 08.05.2024 (Förderrichtlinien Denkmalpflege)

Präambel

Die Hansestadt Attendorn setzt sich für den Erhalt des kulturellen Erbes ein. Baudenkmäler sind ein wichtiger Bestandteil dessen, auch in der Innenstadt und auf den Dörfern Attendorns. Baudenkmäler sind Zeugen der Geschichte und vermitteln Informationen zu Städtebau, Architektur oder Wohn- und Arbeitsverhältnissen ihrer Zeit. Um Eigentümer oder sonstige Vorhabenträger beim Erhalt und der Pflege Ihrer Baudenkmäler zu unterstützen, können Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien erteilt werden. Gleiches gilt für bewegliche Denkmäler.

Hinweis für die Antragsteller:

Grundsätzlich wird die Förderung mit dem Ziel gewährt, den Erhalt und die Pflege des kulturellen Erbes zu fördern. Vorrangiges Augenmerk liegt dabei im Erhalt der originalen Bausubstanz. Hierauf abzielende Maßnahmen werden daher besonders gefördert. Dies beinhaltet beispielsweise bei beabsichtigten Erneuerungen von Bauteilen (Fenster, Türen etc.) immer die Prüfung, ob die Originale erhalten und saniert werden können. Ist dies der Fall, werden Maßnahmen mit dem Ziel des Erhalts gefördert. Bei Fassadenanstrichen wird insbesondere ein Augenmerk auf den verwendeten Materialien liegen (z. B. Mineralfarben; Dispersionsanstriche sind in der Regel nicht förderfähig). Förderfähig sind auch Mehraufwendungen, die bei Vorarbeiten entstehen (z. B. umfangreiche Reinigung, Abnahme von Altanstrichen, Befunduntersuchung o. ä.). Ein Maßnahmenkatalog, welche Maßnahmen förderfähig sind und welche nicht, kann aufgrund der Unterschiede der Baudenkmäler und deren Eintragungsvoraussetzungen nicht pauschal erfolgen. Es ist immer eine Prüfung des Einzelfalls erforderlich.

1. Ziel und Zweck der Förderung

Gefördert werden kleinere private Denkmalpflegemaßnahmen an Gebäuden, die als Baudenkmal in die Denkmalliste der Hansestadt Attendorn eingetragen sind oder die dem vorläufigen Schutz des Denkmalschutzgesetzes NRW unterliegen. Gleichfalls können in die Denkmalliste eingetragene bewegliche Denkmäler gefördert werden. Ziel ist es, das baukulturelle Erbe Attendorns zu erhalten, indem Eigentümer bei kleineren Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen unterstützt werden. Diese Richtlinien gelten unabhängig davon, ob die Hansestadt Attendorn Pauschalzuweisungen des Landes NRW erhält oder lediglich Eigenmittel bereitstellt.

2. Rechtsgrundlage

Die Hansestadt Attendorn fördert kleinere private Denkmalpflegemaßnahmen im Rahmen dieser Richtlinien, der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege (Förderrichtlinien Denkmalpflege NRW), des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung.

Auf eine Förderung besteht kein Anspruch. Aus gewährten Zuwendungen kann nicht auf eine künftige Förderung geschlossen werden.

3. Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Hansestadt Attendorn, Der Bürgermeister, als Untere Denkmalbehörde. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens über die Erteilung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Kirchen oder Religionsgemeinschaften sowie private (natürliche oder juristische) Personen. Der Bund, das Land oder die Hansestadt Attendorn können nicht Zuwendungsempfänger sein.

5. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, die zum Erhalt und zur Instandsetzung der denkmalwerten Substanz eines Baudenkmals oder beweglichen Denkmals, dessen Erforschung, Erfassung, Sicherung und Präsentation erforderlich sind. Erfasst werden dabei Arbeitsleistungen und Materialien.

Eine Berücksichtigung von Eigenleistung, d. h. von Sach- oder Arbeitsleistungen, die Eigentümer oder sonstige unentgeltliche Helfer erbringen, erfolgt nach Maßgabe der Denkmalförderrichtlinien NRW in der jeweils geltenden Fassung. Eine Anerkennung ist dabei nur im Zusammenhang mit nachweisbaren Aufwendungen möglich. Für Stundenlohnarbeiten sind Wochenarbeitszettel mit Angabe der täglichen Stundenzahl, geleisteter Arbeiten und Materialverbrauch vorzulegen.

Nutzungs- und Finanzierungskonzepte können Gegenstand der Förderung sein, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass das Konzept dem langfristigen Erhalt bzw. der Nutzung des Denkmals dient.

Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind denkmalbedingte Aufwendungen für Baudenkmäler und bewegliche Denkmäler sowie Ausgaben für Bauvoruntersuchungen, wissenschaftliche Erforschung, Erfassung und Präsentation.

Eine Erlaubnisfähigkeit von Maßnahmen reicht als Kriterium allein nicht aus. Die Voraussetzungen an die Förderfähigkeit sind im Allgemeinen höher und im Einzelfall zu beurteilen.

Gefördert werden insbesondere Mehraufwendungen, die durch denkmalpflegerische Aufwendungen entstehen oder die durch die Denkmaleigenschaft notwendig werden. Dies betrifft z. B. erforderliche Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung, Instandsetzung, Konservierung oder Restaurierung eines Baudenkmals. Kriterium ist, dass der maßgebliche Teil des Denkmals von der Unterschutzstellung erfasst ist, es sich also um denkmalwerte Substanz handelt.

Förderfähig sind insbesondere Maßnahmen zum Erhalt der Denkmalsubstanz bzw. zum Erhalt des Erscheinungsbildes, z. B.:

- Maßnahmen an der Gebäudeaußenhaut (Fassade, Fenster und Türen, Läden, Umwehungen, Dach etc.)
- Maßnahmen an denkmalwerter Innenausstattung (Raumaufteilung/Wände, Türen, Treppen, Stuckarbeiten, Verglasungen, Malereien, Böden)
- Maßnahmen an denkmalwerten Außenanlagen (Einfriedungen, Toranlagen, Grabsteine etc.)
- Bauvoruntersuchungen und Konzepte, soweit diese der Vorbereitung von Sanierungs- oder Erhaltungsmaßnahmen oder anderen Entscheidungen nach dem DSchG NRW dienen.
- Aufwendungen für die Organisation des „Tages des offenen Denkmals“, insbesondere für die Erstellung von orts- und denkmalbezogenem Informationsmaterial.

Nicht förderfähig sind Modernisierungsmaßnahmen (z. B. energetische Ertüchtigung) oder unnötiger Austausch von Originalsubstanz.

6. Fördervoraussetzungen

- a) Eingetragenes Baudenkmal oder vorläufige Unterschutzstellung. Bei der vorläufigen Unterschutzstellung muss die endgültige Unterschutzstellung bis zum Abschluss der Maßnahme erfolgt sein.
- b) Vorliegen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis bei Beginn der Maßnahme (bei Baumaßnahmen). Untersuchungen o. ä. sollen der Vorbereitung einer Maßnahme nach dem Denkmalschutzgesetz NRW dienen.
- c) Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.



d) Schriftlicher Antrag (formlos, idealerweise über Online-Formular/Muster-Formular) auf Förderung mit folgenden Anlagen und Unterlagen:

- Detaillierte Maßnahmenbeschreibung: Was ist genau beabsichtigt? Welcher Gebäudeteil ist betroffen? Wie sollen die einzelnen Maßnahmen oder Arbeitsschritte umgesetzt werden (z. B. Materialien, Angaben über Eigenleistung o. ä.)
- Zum Verständnis der Maßnahme erforderliche Unterlagen wie Fotos des Bestands, Angebote zur Umsetzung, Planunterlagen, Kostenschätzung
- Falls bereits vorliegend: Denkmalrechtliche Erlaubnis
- Falls der Vorhabenträger nicht Eigentümer ist: Schriftliche Zustimmungserklärung des/der Eigentümer
- Schriftliche Bestätigung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde

Eine Zuwendung wird nicht gewährt, wenn die Maßnahme bereits aus anderen Zuwendungen der Kommune, des Landes oder Bundes gefördert wird (Verbot der Doppelförderung).

7. Art und Höhe der Zuwendung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Bagatellgrenze für Zuschüsse beträgt 200,00 €.

Die Fördersumme beträgt

- für Kirchen und Religionsgemeinschaften 30 % der förderfähigen Kosten,
- für private Personen 50 % der förderfähigen Kosten,

höchstens jedoch 5.000,00 € pro Maßnahme bzw. pro Objekt. Pro Jahr soll grundsätzlich nur eine Maßnahme pro Objekt gefördert werden, außer es liegen keine anderweitigen Anträge vor und es besteht ein öffentliches Interesse an der Förderung einer weiteren Maßnahme (etwa aufgrund der Bedeutung des Objektes bzw. der Maßnahme oder einer Härtefallsituation).

Bei Mehrfachförderung eines Objektes ist die Höchstfördersumme zu beachten. Ein Abweichen von den o. g. maximalen Fördersätzen ist in begründeten Einzelfällen möglich.

8. Verfahrensgrundsätze / Bewilligung und Auszahlung

Der Antrag ist bei der Unteren Denkmalbehörde zu stellen. Diese prüft die Vollständigkeit und die grundsätzliche Förderfähigkeit des Antrags. Bei Vollständigkeit des Antrags erfolgt die Aufnahme in die Liste für das jeweilige Programmjahr; diese Liste ist maßgeblich für die Reihenfolge des Eingangs.

Sofern eine Förderfähigkeit besteht, erfolgt die „*Inaussichtstellung einer Förderung und Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn*“. Erst nach Erhalt dieses Schreibens darf – vorbehaltlich der denkmalrechtlichen Erlaubnis – mit der Umsetzung begonnen werden.

Nach erfolgter Umsetzung reicht der Antragsteller die Nachweise über die Umsetzung (Fotos, Protokolle, Rechnungen und Zahlungsbelege etc.) ein. Die Umsetzung erfolgt innerhalb des Programmjahres bis zum 30.11.

Die Untere Denkmalbehörde prüft am Ende des Programmjahres (i. d. R. im Dezember) die eingereichten Unterlagen zu den im Programmjahr umgesetzten Vorhaben und erteilt die Zuwendungsbescheide.

- Falls die Maßnahme abweichend von den eingereichten Unterlagen umgesetzt wurde, ist dies nur förderfähig, wenn dies mit den Denkmalbehörden im Vorfeld abgestimmt wurde.
- Falls die Maßnahme günstiger ist als bei Antragstellung angegeben, wird die Fördersumme entsprechend reduziert.
- Bei höheren Kosten ist eine nachträgliche Anpassung nach oben ausgeschlossen. Hier besteht lediglich die Möglichkeit – sofern sich die Mehrkosten bereits im Verfahren erkennen lassen – einen ergänzenden Antrag zu stellen, der unter Berücksichtigung der Höchstfördersumme für das Objekt gesondert bewilligt werden kann, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Sofern Anträge für andere Objekte vorliegen, werden diese bevorzugt bewilligt („Breite statt Tiefe“).

Die Zahlung der Zuwendung erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Ein separater Verwendungsnachweis des Vorhabenträgers ist nicht mehr erforderlich. Bewilligte Mittel werden nicht ausgezahlt, wenn die Bedingungen dieser Richtlinie nicht erfüllt sind.

Bei der Prüfung aller Anträge im Programmjahr werden Vorhaben mit dem Ziel des Erhalts von Originalsubstanz bevorzugt behandelt. Sofern mehr Anträge als Fördermittel zur Verfügung stehen, wird nach Antragseingang entschieden. In begründeten Einzelfällen kann auf die Bedeutung des Denkmals und der Maßnahmen sowie auf besondere Härte abgestellt werden.

9. Sonstiges

Rücknahme und Widerruf: Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung gelten §§ 48-49a VwVfG NRW entsprechend.

Falls im Unterschutzstellungs- oder Erlaubnisverfahren Rechtsmittel eingelegt wurden, ist das betreffende Objekt bzw. die betreffende Maßnahme bis zur Klärung des Sachverhalts nicht förderfähig.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach Ihrer Beschlussfassung in Kraft.